

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.:4 RJ 79/71

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
16. Febr. 1972

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionskläger.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. Januar 1972 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichter	Dr. S c h m i d t u n d
Bundessozialrichter	K r i e g

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 12. Januar 1971 wird aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des
Sozialgerichts Augsburg vom 10. Februar 1969 wird
zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin - die Landesversicherungsanstalt (LVA) Schwaben - hatte den Hinterbliebenen der ehemaligen Berufssoldaten Anton H. und August F. Renten aus der Arbeiterrentenversicherung gewährt. In beiden Fällen waren die Leistungen aufgrund der - nach § 72 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes (G 131) - fingierten Nachversicherung erbracht worden. Am 18. April 1967 verlangte die Klägerin von dem Beklagten - Freistaat Bayern - die Erstattung ihrer Auslagen (§ 72 Abs. 11 Satz 1 G 131). Der Beklagte vermütete den überwiegenden Teil der Forderung, lehnte es aber ab, die bis zum 31. Dezember 1963 angefallenen Rentenleistungen von 8.455,25 DM abzugelten. Der Anspruch sei, so wandte er ein, gemäß Art. 125 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AG BGB) vom 9. Juni 1899 mit dem Ablauf von drei Jahren seit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem er entstanden sei, erloschen.

Die Zahlungsklage hat das Sozialgericht (SG) Augsburg abgewiesen (Urteil vom 10. Februar 1969), das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat ihr dagegen stattgegeben (Urteil vom 12. Januar 1971). Seines Erachtens findet Art. 125 Bayer. AG BGB keine Anwendung, weil dessen Vorschriften sich nur auf Geldforderungen gegen den Bayerischen Staat oder eine Gemeinde oder einen Kommunalverband Bayerns bezögen. Die Forderung der Klägerin richte sich hingegen, wie aus § 72 Abs. 11 Satz 1 G 131 hervorgehe, gegen den Bund. Zwar sei die Klage zu Recht gegen das Land Bayern erhoben worden (§ 59 a Abs. 1 G 131), die aus der Verwaltungskompetenz des Landes (Art. 83 des Grundgesetzes -GG-) fließende Prozeßführungsbefugnis falle aber nicht mit der materiell-rechtlichen Verpflichtung zusammen. Auf letztere stelle es in dessen Art. 125 AG BGB ab.

- 3 -



- 3 -

Der Beklagte hat Revision eingelegt; er beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen. Er meint, das LSG halte nicht hinreichend auseinander, daß der Bund wohl "Träger der Versorgungslast" (§ 57 G 131) sei, daß indessen die Verwaltungskompetenz nach Art. 83 GG den Ländern eine selbständige Position und Aufgabe einräume. Die Länder hätten mit dem Bund lediglich Überschüsse und Fehlbeträge abzurechnen. Im Verhältnis zu Außenstehenden seien aber sie Gläubiger oder Schuldner.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie hält unter Hinweis auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts -BSG- (SozR Nr. 25 zu § 47 des Verwaltungsverfahrensgesetzes -VerwVG-) Art. 125 Bayer. AG BGB auf einen Fall wie den hier zu beurteilenden nicht für anwendbar. Letztlich gehe es um ein Rechtsverhältnis, an dem der Bund beteiligt sei. Dieses dürfe inner- und außerhalb Bayerns nicht unterschiedlich behandelt werden. Die Verwaltungshoheit der Länder gemäß Art. 83 GG beinhalte nicht zugleich die Ermächtigung, landesrechtlich zu bestimmen, wann Rechte gegen den Bund erlöschen. Das Gesetz begründe ausdrücklich die Schuldnererstellung des Bundes. Damit schließe es die Unterwerfung solcher Forderungen unter Landesrecht aus.

Die Revision ist begründet.

Der von der LVA erhobene, auf § 72 Abs. 11 Satz 1 G 131 gestützte und an sich begründete Erstattungsanspruch ist erloschen. Diese Rechtsfolge ist aus Art. 125 Abs. 1 Satz 1, 2 Bayer. AG BGB herzuleiten. Nach dieser Gesetzesbestimmung gehen Geldforderungen gegen den Staat oder kommunale Gebietskörperschaften mit dem Ablauf von drei Jahren unter. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Leistung gefordert werden kann. "Staat" im Sinne dieser Vorschrift ist der Freistaat Bayern (ebenso Bundesverwaltungsgericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- BVerwG - DöV 1969, 63 f). Andernfalls wäre an der genannten Gesetzesstelle von dem "Reich" die Rede, entsprechend dem Sprachgebrauch der Zeit, in welcher das Bayer. AG BGB erlassen wurde. An den Bayerischen Staat hat sich der klagende Versicherungsträger auch zu Recht gehalten.

Allerdings heißt es in § 72 Abs. 11 Satz 1 G 131, daß der "Bund" - ein anderer Träger der Versorgungslast scheidet aus den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigung entfallenden Leistungen zu erstatten habe. Nach der Formulierung des Gesetzes besteht - anscheinend - eine unmittelbare Verbindlichkeit des Bundes gegenüber den Rentenversicherungsträgern. Doch darf man § 72 Abs. 11 Satz 1 G 131, der in den Übergangs- und Schlußvorschriften des G 131 steht, nicht gesondert für sich lesen. Diese Norm ist in Verbindung mit den §§ 57 ff G 131 über "Zahlungspflicht" und "Verfahren" zu bringen. Im besonderen sind § 58 Abs. 1 Satz 2 und § 59 a Abs. 1 G 131 heranzuziehen. Dort wird einmal angeordnet, daß die Länder, wenn der Bund zuständig ist, für dessen Rechnung zu zahlen haben. Zum anderen wird bestimmt, daß Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche, soweit der Bund Träger der Versorgungslast ist, Zahlungen jedoch durch die Länder vorgenommen werden, gegen das Land zu erheben sind. Diese Vorschriften vermitteln dem Lande nicht bloß die Rolle eines Stellvertreters für den Bund oder einer Prozeßstandschaft; das Land hat nicht für eine fremde Schuld einzustehen. Eine solche Ansicht würde der Rechtsgestaltung nicht gerecht, wie sie nach dem Grundgesetz für das Verhältnis der Länder zum Bunde gegeben ist. Aus dieser Gestaltung heraus ist die Rechtsposition zu verstehen, die ein Land bei der Ausführung des G 131 einnimmt. Kriegsfolgelasten, zu denen auch die Aufwendungen für die Versorgung verdrängter Angehöriger des öffentlichen Dienstes zählen, trägt zwar der Bund. Art. 120 GG, der dies aussagt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 5 -

hat den Sinn, die Kriegsfolgelasten den Ländern abzunehmen und sie dem Bund aufzuerlegen (Leibholz/Rinck, Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl., Anm. 2 zu Art. 120). Art. 120 GG gilt aber nur im Bund-Länder-Verhältnis und normiert keine Verbindlichkeit des Bundes gegenüber "Dritten", z.B. gegenüber den Versicherungsträgern (vgl. auch BGH, NJW 1959, 1725). In Beziehung zu diesen ist vielmehr der Aufgabenträger verpflichtet (Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Randnrn 4 und 5 zu Art. 120; v. Mangoldt, Das Bonner Grundgesetz, Kommentar 1953, Anm. 3 zu Art. 120 GG). Als solcher handelt jeweils das zuständige Land, und zwar nicht nur im eigenen Namen, sondern kraft eigener Rechtsstellung und damit als Gläubiger oder Schuldner. Die Länder haben Bundesgesetze in eigener Verantwortung, "als eigene Angelegenheit" auszuführen (Art. 82 GG; v. Mangoldt/Klein aaO, 2. Aufl., 7. Lieferung 1970, Anm. II 3 b zu Art. 83).

Dieser Gesetzesauslegung kann nicht, wie das Berufungsgericht meint, mit dem Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerwG zum Rückforderungsrecht des Ausgleichsfonds nach § 350 a Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) begegnet werden. In bezug auf diesen Anspruch hat das BVerwG entschieden, die Vorschriften des Bayer. AG BGB über die Wirkung des Zeitablaufs auf Ansprüche der öffentlichen Hand seien nicht zu beachten (BVerwG DöV 1969, 361; BVerwG 31, 65). Dabei ging das BVerwG davon aus, daß der Ausgleichsfonds ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes sei und von einer Bundesinstanz verwaltet werde; die Länder handelten, soweit sie Mittel des Ausgleichsfonds einsetzten, "im Auftrage des Bundes" (Art. 85 Abs. 1 GG). Die Landesexekutive im Bundesauftrag (vgl. auch Art. 120 a GG) unterscheidet sich wesentlich von der Landesexekutive "als eigener Angelegenheit" (Art. 83 GG), mit der man es im gegenwärtigen Streitfalle zu tun hat (dazu auch Anders, Gesetz zu Art. 131 GG, 4. Aufl., Vorbemerkungen 1 und 2 zu § 57). In die dem Lande eigene Vollzugskompetenz fällt jedes ~~Verhalten~~ Verhalten in und zur Erfüllung der Bundesgesetze (v. Mangoldt/Klein, aaO, 2. Aufl., Vorbem. II 5 b bb), also auch die Erledigung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

von "Erstattungsansprüchen" der hier in Rede stehenden Art. Darauf stellt es Art. 125 Bayer. AG BGB ab. Für die Verwirklichung dieses Tatbestandes ist es gleichgültig, ob das zugrunde liegende Rechtsverhältnis dem Landes-, Reichs- oder jetzt Bundesrecht entspringt (so: BGB Lindenmaier-Möhring -III- Nr. 2 zu Art. 125 Bayer. AG BGB). Sonach wirkt die Vollzugskompetenz des Landes indirekt - aber eben auch nur indirekt - auf die materielle Rechtslage ein. Es wird auf die passive Sachlegitimation des Freistaates Bayern abgehoben. Diese begründet eine kurzfristige Durchsetzbarkeit einer öffentlich-rechtlichen Geldforderung. Dadurch wird die 30-jährige Verjährung, von der sonst mangels positiver Vorschriften des öffentlichen Rechts entsprechend den §§ 194, 195 BGB auszugehen wäre, verdrängt. Das Landesrecht vermag seine Rechtswirkungen zu entfalten, weil der Bund diese dem allgemeinen materiellen Verwaltungsrecht zuzuordnende Materie (BVerwG 31, 65, 67; H.J. Wolff, Verwaltungsrecht I, 7. Aufl., § 37 III e 2) selbst nicht geregelt hat, und zwar weder generell noch speziell in Verbindung mit dem hier in Betracht kommenden Sachbereich (vgl. BGH, LM Nr. 2 zu Art. 125 Bayer. AG BGB; Summer, Bayer. Verwaltungsblätter 1966, 232; Schmitt, Bayer. Verwaltungsblätter 1971, 299). Für diesen Komplex besteht auch keine generelle Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Spanner, Verhandlungen des 43. Deutschen Juristentages, 1960, Bd. 1, 2. Teil A, 48). Im Gegenteil, das Bundesrecht hält - zumindest für einen Teil des von Art. 125 Bayer. AG BGB erfaßten Normgegenstandes - sogar ausdrücklich eine Ermächtigung des Landesgesetzgebers bereit. Nach Art. 104 EG BGB bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über den Anspruch auf Rückerstattung zu Unrecht erhobener öffentlicher Abgaben unberührt (dies deckt sich mit Abs. 3 des Art. 125 AG BGB).

Art. 125 Bayer. AG BGB ist heranzuziehen, obgleich mit dem G 131 die Verhältnisse der Personen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, einheitlich und abschließend normiert werden sollten (BVerfG 15, 167, 204). Ob und mit welcher Tragweite eine bundesrechtliche Ordnung umfassend



- 7 -

und ausschließend ist, kann nur durch eine Gesamtwürdigung des betreffenden Normenkomplexes gefunden werden. Die erschöpfende Behandlung eines Rechtsstoffs in einem Bundesgesetz schließt freilich in bezug auf die gleiche Rechtsmaterie eine Ergänzung oder Vervollständigung durch ein Landesgesetz aus, Lücken sind aus den im Gesetz selbst enthaltenen Richtlinien durch Auslegung oder Rechtsfortbildung zu schließen. Andererseits bleibt aber zu untersuchen, wie weit der von dem Bundesgesetzgeber in Anspruch genommene Sachbereich geht. Dazu wird man gewiß jede Einzelregelung zählen, die dazu dient, das Gesetzesziel zu erreichen oder den gleichmäßigen Einsatz der Mittel des Gesetzes zu verwirklichen. So ist es verständlich, daß auf disziplinarrechtlichem Gebiet bei Personen, die unter Art. 131 GG fallen, landesrechtliche Verjährungsvorschriften nicht Platz greifen (BVerfG 15, 105, 115); diese Personen sollen in bezug auf ihre Rechte und Pflichten nicht unerschiedlich gestellt werden. Das gleiche hat aber nicht notwendig für die Abwicklung und Durchsetzbarkeit von Erstattungsansprüchen zu gelten, die dadurch entstehen, daß den betreffenden Personen Versorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt worden ist. Durch eine verschiedene Behandlung dieser Aus- und Nachwirkung der in § 72 Abs. 11 G 131 getroffenen Regelung, die zudem nur das Innenverhältnis der beteiligten Verwaltungen betrifft, wird das Ganze des Gesetzes nicht gestört; im besonderen werden weder die Erfüllung seines Zweckes noch der einheitliche Einsatz seiner Mittel beeinträchtigt. Die Verstellung einer umspannenden und abgerundeten Gesetzgebung ist mit der Erwägung vereinbar, der Gesetzgeber habe es bei der Anordnung des Erstattungsanspruchs in § 72 Abs. 11 G 131 bewenden lassen. Dagegen habe er die Antwort auf die Frage nach dem Erlöschen oder der Verjährung eines solchen Anspruchs den bereits bestehenden Gesetzen und damit auch dem Landesrecht überantwortet. Im übrigen scheidet hier der Gedanke, daß das Bestreben des Gesetzgebers nach "Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse" im Bundesgebiet (Art. 72 Abs. 2 Nr. 3 GG) behindert werden könnte, ohne weiteres aus. Erstattungsansprüche von Versicherungsträgern gegen den Staat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

- 8 -

berühren schon ihrer Natur nach nicht die in Betracht zu ziehenden Lebensverhältnisse. Infolgedessen fehlt es an einem zureichendem Grunde, um das Verfassungsprinzip der Länderkompetenz (Art. 30, 70 Abs. 1 GG) nicht zu respektieren.

Im Umkreis eines in sich geschlossenen Bundesrechts ist nicht nur die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung, sondern auch die Rechtsgleichheit zu wahren. Deshalb hat das BSG in dem in SozR Nr. 25 zu § 47 VerwVG veröffentlichten Urteil entschieden, auf dem Gebiete der Kriegsofferversorgung dulde die Rückforderung widerrufener Rentenvorschüsse keine rechtliche Differenzierung unter den Ländern; eine solche Rückforderung unterliege nicht der Erlöschensfolge des Art. 124 Bayer. AG BGB. Dort war indessen die landesrechtliche Norm, deren Anwendbarkeit, streitig war, von der hier angewandten zu unterscheiden. Vor allem war die Interessenlage anders als im gegenwärtigen Streitfalle. Es ging um einen Anspruch des Staats gegen einen Bürger, nicht, wie hier, um einen Anspruch einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die ihren Sitz in Bayern hat, g e g e n den bayerischen Staat. Die Beurteilung der rechtlichen Situation zeigte dort gewiß eher das Bedürfnis nach bundeseinheitlichem Recht (dazu aber auch BVerfG vom 17. November 1967 - 1 BvR 244/65-: durch ein aus Art. 125 Bayer. AG BGB abgeleitetes Urteil könne niemand in seinen Grundrechten verletzt sein). Davon unabhängig darf der Hinweis auf den Gleichheitsgrundsatz nicht verallgemeinert werden. Dieser Grundsatz kann seine Grenze finden, wenn er mit der Verfassungsentscheidung für den Bundesstaat zusammentrifft. Aus dieser Verfassungsentscheidung folgt die rechtliche Gestaltungsfreiheit der Länder (Maunz/Dürig/Herzog, aaO, Randnrn. 5, 20 zu Art. 20 Abs. 1). Landesrechtliche Abweichungen sind unvermeidlich und begründen nicht als solche bereits eine Verletzung des Gleichheitssatzes (ebenso BGH, LM Nr. 2 zu Art. 125 Bayer. AG BGB; Schuegraf, DVBl. 1959, 803).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Nach allem muß die Revision des Beklagten Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)